

Auskunftsbegehren privater Kostenerstatter

„Ä 75“ für Auskünfte an private Versicherungen?

Häufig erwarten private Krankenversicherungen, dass der Zahnarzt für Auskünfte, die diese Versicherungen von ihren Versicherten oder direkt vom behandelnden Zahnarzt über Befunde, voraussichtlich notwendige Behandlungsmaßnahmen u. ä. verlangen, die Geb.-Nr. 75 GOÄ in Rechnung stellt.

Leistungen, die in den Gebührenverzeichnissen von GOZ und GOÄ beschrieben sind - also auch die „Ä 75“ - dürfen gem. § 1 GOZ und § 1 GOÄ aber nur dann vom Zahnarzt liquidiert werden, wenn es sich um Leistungen zur zahnmedizinisch bzw. medizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung handelt. Dem Patienten Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Versicherungsansprüche klären kann, zählt aber nicht zu den beruflichen Leistungen des Zahnarztes, die notwendigerweise oder auf Wunsch des Patienten hin zu erbringen wären, um einen Patienten zahnmedizinisch zu versorgen.

Allerdings gehört es zu den Nebenpflichten des Zahnarztes aus dem Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patient, dem Patienten Einsicht in diejenigen Unterlagen zu gewähren, die die Behandlung des Patienten betreffen (Behandlungsdokumentation). Sein Recht auf Einsichtnahme kann der Patient auch ablösen, indem er die Herausgabe von Kopien seiner Behandlungsunterlagen verlangt. Da dies jedoch - vom Aufwande her - sein Recht auf Einsichtnahme übersteigt, war bisher der Patient dem Zahnarzt gegenüber zur Erstattung der Kosten für die Ausfertigung von Kopien (vgl. § 630 g BGB; berechenbare Kosten s. § 7 Abs. 2 JVEG) verpflichtet. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht des Patienten verankert ist, grundsätzlich eine **erste** Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen. Für die Bereitstellung von Duplikatmodellen, das Ausfüllen von Fragebögen, das Verfassen von Stellungnahmen für den Kostenerstatter und dgl. kann der Zahnarzt jedoch nach wie vor eine Vergütung und den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen (vgl. §§ 612 u. 670 BGB).

Die dem Patienten (nicht seiner Versicherung!) ggf. zu stellende Rechnung könnte dann z. B. wie folgt aussehen:

Rechnung

Für meine mit den von Ihnen erbetenen Auskünften/Unterlagen verbundenen Aufwendungen erlaube ich mir zu berechnen:

_____ €

Formulierungen, wie z. B. „Für zahnärztliche Behandlung...“ oder „Gemäß derzeit gültiger GOZ/GOÄ...“ o. ä., wie sie meist durch das Liquidationsprogramm vorgegeben werden, sind selbstredend ungeeignet und müssen abgeändert werden, da die GOZ oder die GOÄ gerade nicht die Rechtsgrundlage für eine solche

Forderung sind.

Es ist ein nachweisbar angemessener Preis zu kalkulieren, der sich z. B. auf den zeitlichen Aufwand zur Erstellung der angeforderten Dokumente, Unterlagen oder Materialien bezieht, Kopier- und sonstige Vervielfältigungskosten (z. B. für Modelle) berücksichtigt, ggf. Portokosten beinhaltet etc. Ob die Umsatzsteuer ausgewiesen werden muss, wäre mit dem Steuerberater zu klären.

Es empfiehlt sich, vorab eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung vom Patienten einzuholen und ihm den Hinweis zu geben, dass er sich diese Kosten eventuell von seiner Versicherung erstatten lassen kann, z. B.:

Kostenübernahmeerklärung

Gern bin ich bereit, die von Ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen bzw. die angeforderten Unterlagen/Materialien zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die damit verbundenen Aufwendungen betragen voraussichtlich _____ € .

Ich bitte Sie, durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie bereit sind, diese Kosten zu übernehmen.

Eine Kostenerstattung durch Ihre Krankenversicherung ist möglicherweise nicht gewährleistet!

Ort, Datum

Unterschrift

Die erbetenen Unterlagen sind dem Patienten zu übergeben bzw. zuzusenden. Eine direkte Weitergabe an dessen Versicherung empfiehlt sich nicht.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 28.02.2024